

Information über die Bank und ihre Dienstleistungen

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) informiert die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

Telefon: 05 05 333

Aus dem Ausland: +43/5 05 333

Telefax: 05 05 333-1408

www.btv.at

E-Mail: btv@btv.at

Bankleitzahl 16.000

Sitz Innsbruck, Firmenbuch-Nummer: FN 32.942w

Firmenbuchgericht: Innsbruck

UID-Nummer: ATU 31712304

DVR 0018902

Swift: btvaat22

Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1-11, Z 15-18 und Z 20 BWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstrasse 23, 1020 Wien (im Internet unter: www.fma.gv.at), erteilt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 2 und 3 WAG 2007. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bietet Ihnen eine breite Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Sofern für ein von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck bereitgehalten.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der Bank für Tirol und Vorarlberg zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente und Gelder des Kunden

Aufgrund von EU-Richtlinien bzw. aufgrund des Bankwesengesetzes ist in Österreich jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle dem Fachverband der Banken und Bankiers angehörenden Kreditinstitute – also auch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft – gehören der „Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.“ an.

Einlagen bzw. Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen (Rückzahlung von Geldern oder Rückgabe von Wertpapieren) sind pro Gläubiger bis zu einem Betrag von EUR 20.000,-- im Falle von Konkurs, Geschäftsaufsicht oder Zahlungseinstellung der BTV geschützt.

Für Forderungen von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Leistungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der gesicherten Forderungen, somit höchstens EUR 18.000,-- begrenzt.

Die Entschädigung für den Verlust von Wertpapieren kommt dann zum Tragen, wenn – zusätzlich zur Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstitutes – das Vermögen des Anlegers durch rechtswidrige Handlungen verkürzt wurde, sodass das Kreditinstitut nicht in der Lage ist, dem Anleger sein Vermögen rückzuerstatten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 93, 93a, 93b und 93c BWG, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Information über Wertpapierverwahrung

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrt die Finanzinstrumente des Kunden entweder selbst oder vertraut diese einem Drittverwahrer an. Entsprechend dem bestmöglichen Kundeninteresse werden die jeweiligen Verwahrstellen – sei es im Inland, sei es im Ausland – ausgewählt. Drittverwahrer, mit denen die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Geschäftsverbindung steht, sind beispielsweise Österreichische Kontrollbank, BACA, RZB, EUROCLEAR Brüssel, Deutsche Bank, Uni Credito - HVB, UBS, etc.

Wenn die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Wertpapiere einem inländischen Drittverwahrer anvertraut, so gilt diesem als bekannt, dass die Wertpapiere nicht Eigentum des Verwahrers sind (Fremdvermutung gemäß § 9 Abs. 2 Österreichisches Depotgesetz). Bei Drittverwahrung im Ausland teilt die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der ausländischen Verwahrstelle ausdrücklich und schriftlich mit, dass die Wertpapiere nicht in ihrem Eigentum stehen. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

Wertpapiere, die die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (so genannte „Sammelverwahrung“). Jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bzw. des Drittverwahrers) hat die Möglichkeit, die Herausgabe seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen.

Von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft werden Kundenbestände und Eigenbestände bei den Drittverwahrern grundsätzlich getrennt.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haftet gemäß § 3 Abs. 3 Österreichisches Depotgesetz für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ihr eigenes. Gegenüber Unternehmen haftet die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft steht insbesondere gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Finanzinstrumenten des Kunden zu.

Berichtspflichten

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft übermittelt dem Kunden bei Durchführung eines Auftrages unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrages. Sofern der Auftrag einen Privatkunden betrifft, wird diesem schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder – sofern er die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten eine Bestätigung der Auftragsausführung übermittelt.

Weiters wird dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung gemäß § 51 WAG über die von der Bank für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt.

Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen z. B. bei Fondssparplänen wird dem Kunden mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird dem Kunden alle sechs Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten gemäß § 50 Abs. 2 WAG übermittelt. Auf Verlangen des Kunden wird diesem die periodische Aufstellung alle drei Monate vorgelegt. Wird dem Kunden über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend.

Beschwerdemanagement

Sollten Sie mit im Zuge der von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen Berater. Dieser wird sich bemühen, Ihr Anliegen umgehend und zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Natürlich können Sie Ihre Anfragen oder Beschwerden direkt an die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft übermitteln:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

Telefon: 05 05 333

Aus dem Ausland: +43/5 05 333

Telefax: 05 05 333-1408

E-Mail: btv@btv.at

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Best Execution Policy)

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Diese Durchführungspolitik gilt für alle Kundenkategorien gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007). Diese Grundsätze regeln die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Die Bank hat die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze aufgestellt, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten das bestmögliche Ergebnis erzielen zu können. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), findet Punkt A. 6. dieser Grundsätze Anwendung. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden. Beispiele dafür sind Börsen, sonstige Handelsplätze im In- oder im Ausland bzw. Präsenzhandel oder elektronischer Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze berücksichtigt die Bank folgende Kriterien: Kurs des Finanzinstrumentes, die mit der Auftragsausführung und -abwicklung verbundenen Kosten, die Ausführungswahrscheinlichkeit sowie die Abwicklungswahrscheinlichkeit. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewichtung der einzelnen Kriterien. Um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erreichen, wird das Gesamtentgelt, das sich aus dem Kurs des Finanzinstrumentes und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, höher gewichtet. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden möglich ist, werden die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen, wenn auch mit niedrigerem Gewicht. Die Bank wird im Einzelfall andere relevante Kriterien ergänzend (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Kurs des Finanzinstrumentes	35 %
Kosten der Ausführung und Abwicklung	35 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	20 %
Abwicklungswahrscheinlichkeit	10 %

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag abgewickelt werden soll. Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Hinweis: Die Bank ist im Falle einer Kundenweisung an diese gebunden und von der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“ befreit. Dadurch kann der Fall eintreten, dass das bestmögliche Ergebnis gemäß Durchführungspolitik nicht erreicht wird.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

6. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde einen Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne. Vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird genau angeführt, unter welchen Voraussetzungen die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte in der Regel anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie gemeinsam mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschließt, die nicht an einer Börse handelbar sind.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die Bank leitet Kundenorders chronologisch nach ihrem Einlangen unverzüglich an die Börsen weiter, an denen das Wertpapier notiert (Prioritätsgrundsatz). Kundenorders, die wir außerhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhalten, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden.

Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage oder ähnliche) entstehen nicht.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Die Bank wird die Order im Interbankenhandel mit einem anderen Kreditinstitut oder einem anderen Finanzdienstleistungsunternehmen (außerbörslich) ausführen. Ist wegen der Größe der Order eine Ausführung auf diese Weise nicht möglich, wird die Order in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse platziert, an der ein Handel möglich ist.

2. Aktien

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien wird die Bank in der Regel im Wege der Kommission wie folgt ausführen:

- Wenn die Wertpapiere nur an einer Börse gehandelt werden (single listing), wird die Order an dieser Börse platziert.
- Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden (multiple listing), wird die Order an der Heimatbörse des Wertpapiers platziert.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDAX, die immer in XETRA und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Orders in österreichischen Aktien werden im vollelektronischen Handel (XETRA) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zum jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Über diese Broker wird die Order auftragsgemäß an die Börse weitergeleitet.

Soweit im Einzelfall Art und Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

3. Wertpapierneuemissionen In- und Ausland

Ist die Bank nicht im Emissions-Konsortium vertreten, werden die Zeichnungsaufträge an eine im Konsortium vertretene Bank weitergegeben, bei der die Bank die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Die Zuteilung der Kundenorders erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers oder prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen. Sollte die Bank für ihre Kunden keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden.

Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und nach Möglichkeit in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

4. Bezugsrechte

Orders österreichischer Bezugsrechte werden im vollelektronischen Handel (XETRA) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Über diese Broker wird die Order auftragsgemäß an die Börse weitergeleitet.

Bei Bezugsrechten, bei denen die Bank keine Kundenorder erhalten hat, wird die Bank interessenswährend für den Kunden am letzten Handelstag einen Verkaufsauftrag „bestens“ erteilen. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

5. Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen wird die Bank in der Regel im Wege der Kommission über die Heimatbörse des Wertpapiers ausführen.

Beziehen sich die Aufträge auf von der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Zertifikate, strukturierte Anleihen oder Optionsscheine, wird die Bank die Aufträge in der Regel im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die Bank auch diese Aufträge über eine inländische bzw. ausländische Börse ausführen.

6. Derivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z. B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Aufträge börsengehandelter Finanzderivate wird die Bank an der Börse ausführen, an der der jeweilige Kontrakt gehandelt wird.

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäfte, Optionen, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern (Festpreisgeschäft).

7. Anteile an Investmentfonds

Die Gruppe der Finanzinstrumente „Investmentfonds“ ist im Investmentfondsgesetz geregelt und bildet daher eine Ausnahme von der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Best Execution Policy)“.

Die Bank führt Investmentfonds-Aufträge grundsätzlich nach der Maßgabe des Investmentfondsgesetzes aus, d. h. der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Ausgabe und Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft im Primärmarkt.

Sollte das nicht möglich sein, wird eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erfolgen. Bei der Ausführung von Investmentfonds-Aufträgen, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die Bank die Order an der Heimatbörse ausführen, an der die Investmentfonds notiert sind.

8. Devisentransaktionen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für Devisentransaktionen wünschen, wird der Auftrag zum BTV Fixingkurs abgerechnet. Dieser BTV Fixingkurs wird einmal täglich festgelegt.

C. Schlussbemerkung

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsweitergabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrages informieren.

Die Durchführungspolitik und die vorliegenden Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Durchführungspolitik werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert. Die aktuell gültige Version der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Best Execution Policy)“ kann auf der Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) eingesehen werden.

D. Ausführungsplätze

Aktuell stehen Ausführungsplätze in folgenden Ländern zur Verfügung:

Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechien, Ungarn, USA

Information über den Umgang der Bank mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die Bank sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der Bank können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Nachfolgend informieren wir, welche Vorkehrungen die Bank getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank, einschließlich mit der Bank verbundenen Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank entstehen.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen
- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kunden, für die Bank oder privaten Geschäften der Mitarbeiter
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsennotierten Gesellschaften
- die Nennung von über 5 %-igen Beteiligungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaften an anderen Emittenten
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel
- die Offenlegung und Bekanntmachungen gemäß § 48f Börsegesetz im Zusammenhang mit Wertpapierinformationen
- personelle Trennung von Kundenhandel und Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden

Zuwendungen von Dritten wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der Bank nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Sollten die Vorkehrungen der Bank nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offen legen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der Bank (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Revision geprüft. Ferner wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) die Einhaltung der Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) überprüfen und sich vor allem vergewissern, ob die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Kunden eingehalten hat.

Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank erbringt, sowie die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der zuständige Berater.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Gemäß § 39 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) ist Banken im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen. Kreditinstitutsinterne Zuweisungen von Vertriebsprovisionen aus Produktmargen sowie Bonusprogramme gelten nicht als Vorteile.

Zulässigkeit von Vorteilen

§ 39 (3) WAG 2007 definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Vorteilen rechtmäßig ist. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig.

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt, und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils ist generell, d. h. bezogen zumindest auf bestimmte Kunden- und/oder Produktgruppen geeignet, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- das Kreditinstitut wird nicht in seiner Pflicht behindert, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die BTV sowohl „hauseigene“ Fonds, das sind Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als auch „fremde“ Fonds diverser Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die BTV eine Beteiligung.

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds:

Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der so genannte Ausgabeaufschlag an. Dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Fondsgesellschaft einbehaltenen Anteil am Ausgabeaufschlag erhält die Bank als Vertriebsprovision.

Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds kann die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten der Managementgebühren im Fonds ausgewiesen und variieren von Fonds zu Fonds. Die Bank erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. den Sekundärmarkt. Es werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für An- und Verkauf von Aktien bzw. Anleihen verrechnet.

In diesem Geschäftsfeld hat sich eine so genannte Up-Front etabliert. Bei Fremdanbietern wird diese Differenz als Vertriebsprovision vergütet, bei den eigenen Produkten werden aus dieser Differenz die Kosten für die Strukturierung des Produktes bezahlt.

Immobilienaktien

Für den Bestand an Immobilienaktien erhält die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Gesellschaft. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten vom Kurswert ausgewiesen und variieren von Gesellschaft zu Gesellschaft. Die Bank erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

Bei Kapitalerhöhungen erhält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ab gewissen Volumina Provisionen.

Vorteile

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erhält regelmäßig folgende Vorteile:

Vertriebsprovision

- bei Fonds bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Fondsprospekt
- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

Bestandsprovision

- bis 1 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
- bis 1 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fremdfondsgesellschaften
- bis 0,50 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Immobilienaktiengesellschaften

Up-Front

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/Zertifikaten

Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für die Kunden keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die Bank bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für den Kunden an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.
- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z. B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
 - Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
 - Gesprächsvorbereitung mit dem Kunden
 - Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WAG 2007
 - Erstellung und Aushändigung von Unterlagen/Beantwortung von Rückfragen
 - Risikoaufklärung über die einzelnen Produkte

- Der Kunde kann jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Damit wird deutlich, dass die „indirekte Vergütung“ durch die Refinanzierung aus den Produkten für den Kunden sehr vorteilhaft ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers „gestreckt“. Ferner dienen Bestandsprovisionen als „Anti-Churning-Fee“, also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.

Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen oder zu erhalten.

Vermittlergeschäft

Bei Kunden, die von Vermittlern betreut werden, erhält der jeweilige Vermittler einen Anteil bzw. die gesamte Vertriebsprovision/eigene Spesen von der Bank für Tirol und Vorarlberg ausbezahlt.

Informationen zu Einzelheiten

Weiterführende Auskünfte zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen werden dem Kunden auf Anfrage selbstverständlich erteilt.

Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine Einstufung ihrer Kunden in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen. Das WAG 2007 verknüpft jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkatalog. Dem Kunden wird in Abhängigkeit von seiner Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Geeignete Gegenpartei	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsträger, die berechtigt sind • zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden oder • zum Handel für eigene Rechnung oder zur Annahme und Weiterleitung von Aufträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Informationspflichten • keine besonderen Schutzpflichten
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> Ø Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Euro Ø Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. Euro Ø Eigenmittel von mindestens 2 Mio. Euro • Zusätzlich muss der Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> • geringere Informationspflichten • Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist
Privatkunde	<ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen 	<ul style="list-style-type: none"> • umfassendes Schutzniveau

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit uns eine Heraufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollte der Kunde eine Heraufstufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Berater. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft nicht an.

Information über Kosten und Nebenkosten (Konditionen Wertpapiere)

1. Depotverwaltung

Leistung	Entgelte		
	Namensdepot	Wertpapierbuch	Nummernkonto
Depot-Eröffnung	spesenfrei	spesenfrei	spesenfrei
Verwahrung ¹⁾			
inländischer Werte	2‰	2,2‰	2,2‰
inländischer Werte (Streifbandverw.)	3‰	3,2‰	3,2‰
ausländischer Werte	5‰	5,2‰	5,2‰
Minimum pro Position *)	EUR 4,13 p. a.	EUR 4,13 p. a.	EUR 4,13 p. a.
Minimum pro Depot *)	EUR 21,68 p. a.	EUR 24,77 p. a.	EUR 24,77 p. a.
Wertpapiererlag (pro Position) ²⁾	EUR 8,00 (Verwahrung im Inland) EUR 50,00 (Verwahrung im Ausland)		
+ Wertsendespesen/anteilige Depotgeb.			
bis EUR 10.000,-	EUR 25,00		
bis EUR 50.000,-	EUR 50,00		
bis EUR 100.000,-	EUR 80,00		
ab EUR 100.000,-	0,08% vom Kurswert		
Überträge an andere Institute ²⁾			
in- ausländische Werte	EUR 80,00/Position + fremde Spesen		
Überträge an BTV ¹⁾	anteilmäßige Depotgebühr + fremde Spesen		
Überträge innerhalb der BTV ¹⁾	spesenfrei		
Ausfolgung effektiver Stücke	0,15%, Minimum EUR 60,00 + fremde Spesen der fremden Lagerstelle		
Sonstige Wertpapiergeschäfte			
obligatorische Kapitalmaßnahme Inland	EUR 8,00		
obligatorische Kapitalmaßnahme Ausland	EUR 15,00		
freiwillige Kapitalmaßnahme	siehe An- u. Verkauf von Wertpapieren		
Stockdividende	EUR 15,00		
Barabfindung	1,2%, Minimum EUR 15,00		
Kupongutschriften			
inländische Werte	spesenfrei		
ausländische Werte	0,375%/min. EUR 1,50		
Tilgungsgutschriften			
inländische Werte	spesenfrei		
ausländische Werte	0,125%/min. EUR 1,50		
Ertragnisaufstellung ²⁾	EUR 10,00		
Diverse Abschriften/Sonderarbeiten	EUR 40,00/Stunde		
Vorsorge Mix Modelle			
„All-in-Fee“ ³⁾	0,84% p. a.		

¹⁾ Zuzüglich 20% MwSt.; Berechnung vom Kurswert, mindestens Nominale. Belastung erfolgt jährlich im Vorhinein, keine aliquote Rückvergütung der zu entrichtenden Depotgebühr. Bei unterjähriger Einlieferung von Wertpapieren erfolgt die Belastung anteilmäßig für die restlichen Quartale des Kalenderjahres (inkl. dem Quartal der Einlieferung).

²⁾ Zuzüglich 20% MwSt.

3. Vermögensverwaltung

Aktives Vermögensmanagement	Entgelte			
„All-in Fee“				
Varianten	Klassik	Dynamik	Wachstum	Trend
Verwaltungspauschale ³⁾	0,36% p. a.	0,48% p. a.	0,60% p. a.	0,42% p. a.
Transaktionspauschale	0,60% p. a.	0,85% p. a.	1,00% p. a.	0,75% p. a.
= „All-in-Fee“	0,96% p. a.	1,33% p. a.	1,60% p. a.	1,17% p. a.
Auflösungskosten	Verkauf von Fondswerten aus aufgelöstem AVM-Vertrag: errechneter Wert abzüglich 0,70 % Spesen			

³⁾ Inklusive 20% MwSt.; Belastung erfolgt aliquot vierteljährlich im Nachhinein; Berechnung vom Kurswert per Ende Feber, Mai, August und November.

Individuelles Vermögensmanagement	Entgelte
Verwaltungskosten ²⁾	Vermögensmanagementhonorar 0,5 % p. a. Depotgebühr (siehe 1. Depotverwaltung)
Transaktionskosten	An- und Verkauf von Wertpapieren - Standardkosten Reduktion von 50% der Standardkosten für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgabeaufschlag Investmentfonds ○ Devisenspanne
„All-in Fee“	Individuelle Vereinbarung möglich
Auflösungskosten	Standard

²⁾ Zuzüglich 20% MwSt.

4. Tafelgeschäfte

Kuponinkasso	Entgelt
in- und ausländische Werte ⁵⁾	5 %/Min. EUR 75,00 und Max. EUR 370,00
Inkasso getilgter Werte	
in- und ausländische Werte	1 %/Min. EUR 75,00 und Max. EUR 2.200,00

⁵⁾ 3%/Min. EUR 75,- falls die Papiere auf Depot erlegt werden

5. Wertpapier-Verrechnungskonten

Leistung	Entgelt
Kontoführung in EUR pro Quartal *)	EUR 4,13
Kontoführung in Fremdwährung pro Quartal *)	EUR 5,67
Habenzinssatz	ab 0,00%
Sollzinssatz	ab 7,75%

6. Entgelte

Leistung	Entgelt
Verlassenschaftsprovision	0,4%, mind. EUR 8,00
Kraftloserklärungsverfahren eines EKG-Bons (zzgl. Gerichtskosten bei Beantragung durch die BTV)	EUR 35,00

***) Indexierung von Dauerschuldleistungen**

Gemäß Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg AG erfolgt die Anpassung der mit *) gekennzeichneten Entgelte zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Basis dafür bildet der von der Statistik Austria in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, wobei als Basisziffer die für den Monat November 2004 veröffentlichte Indexziffer heranzuziehen ist.

Für die Berechnung der Anpassung ist der jeweils verlaubliche Verbraucherpreisindex für den Monat November des Vorjahres maßgeblich, welcher in Relation zur Basisziffer gesetzt wird. Der sich nach der Anpassung errechnete Entgeltbetrag wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Nicht-Geltendmachung von Anpassungen, auch über einen längeren Zeitraum, bedeutet keinen Verzicht auf diese